

Geschäftsbedingungen

1. Der Kunde erklärt sich bei der Erteilung des Auftrages mit diesen Geschäftsbedingungen einverstanden. Stillschweigen gegenüber etwaigen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt in keinem Fall als Zustimmung. Einkaufsbedingungen des Kunden erkennen wir stets nur insofern an, als die Formulare dem verwaltungsmäßigen Ablauf seiner Innenorganisation dienen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen der Parteien. Änderungen, Nebenabreden bzw. Ergänzungen im Rahmen dieses Vertrages oder zukünftiger Verträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Insbesondere sind unsere Vertreter nicht berechtigt, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen außerhalb dieser Lieferungsbedingungen zu treffen.

2. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Der Auftrag wird uns gegenüber erst verbindlich, wenn wir ihn schriftlich bestätigen oder mit der Ausführung beginnen. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung (bzw. im Fall der sofortigen Ausführung: die als Auftragsbestätigung zu verstehende Rechnung) bestimmt den Umfang des Auftrages. Abweichungen gegenüber der Bestellung gelten als genehmigt, falls der Kunde nicht innerhalb 1 Woche schriftlich widerspricht.

Lieferungen erfolgen nach den technischen Lieferbedingungen DIN 267. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen von 10 % vor.

3. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die Preise stets ab Werk ohne Fracht, Verpackung, Versicherung und Mehrwertsteuer. Weg und Art des Versandes wählen wir nach bestem Ermessen, sofern nicht schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.

Unsere Preise sind Tageslieferpreise, so dass eine Preisberichtigung nach Maßgabe der am Tag der Lieferung geltenden Preise bei einschneidenden Materialpreis-, Lohn- oder sonstigen Erhöhungen vorbehalten bleibt.

4. Lieferfristen bzw. Liefertermine sind nur Circa-Fristen bzw. -Termine, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden.

Lieferungen vor Termin und Teillieferungen sind zulässig.

Bei Abschlüssen von längerer Dauer sind uns Abrufe und entsprechende Spezifikationen für ungefähr gleiche Monatsmengen anzugeben. Wird nicht oder nicht rechtzeitig spezifiziert, sind wir berechtigt, entweder nach unserem Ermessen ohne Abruf zu liefern oder nach fruchtloser Fristsetzung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu versagen oder von dem noch rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten.

5. Der Versand der Ware erfolgt stets für Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn die Preise frei Bestimmungsort vereinbart sind. Verzögert sich der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über. Auf Abruf gestellte Aufträge sind innerhalb von 6 Monaten nach dem ursprünglich bestätigten Termin abzunehmen.

6. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung genannten Frist in Gilching zahlbar. Nehmen wir um Einzelfall aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung Wechsel an, erfolgt dies nur zahlungshalber. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung übernehmen wir nicht. Bei Wechselzahlung gilt als Zahlungseingang der Tag der Einlösung des Wechsels. Alle Diskont- und Nebenspesen gehen zu Lasten des Kunden.

Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden vom Tag der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf.

7. Werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, wird der Kunde zahlungsunfähig oder wird das gerichtliche Vergleichs- bzw. Konkursverfahren beantragt bzw. eröffnet oder werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung geltend zu machen oder die Stellung von Sicherheiten zu verlangen bzw. noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder aber die Geschäftsverbindung ohne einen Anspruch des Kunden aufzugeben. Die vorstehenden Rechte stehen uns auch zu, falls wir Wechsel mit späterer Fälligkeit akzeptiert haben. Weiterhin können wir jederzeit dem Kunden Wechsel zurückgeben, falls sich während der Laufzeit die Vermögensverhältnisse des Kunden oder des Akzeptanten ungünstig gestalten oder wir über den Kunden oder den Akzeptanten ungünstige Auskünfte erhalten. In diesem Fall ist der Gegenwert des Wechselbetrages sofort in bar zu zahlen.

8. Beanstandungen unserer Lieferungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb 1 Woche, bei Vorliegen verdeckter Fehler innerhalb 1 Woche nach Entdeckung des Fehlers schriftlich mitgeteilt wurden. Wird die Ware unmittelbar an Dritte versandt, so muß sie in unserem Werk vom Käufer auf sein Risiko rechtzeitig geprüft und abgenommen werden, andernfalls gilt die Ware mit der Absendung als bedingungsgemäß geliefert. Die Bearbeitung ist sofort nach Entdeckung eines etwaigen Fehlers einzustellen. Die defekten Stücke sind uns mit der Mängelanzeige einzusenden, sofern dies nicht im Einzelfall unmöglich bzw. unzumutbar ist.

Im Fall begründeter Mängelrügen nehmen wir eine Ersatzlieferung vor, für die wir in gleicher Weise wie für den Lieferungsgegenstand haften. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt dadurch nicht ein. Kommt es nicht zu einer Ersatzlieferung, ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. In allen Fällen begründete Mängelrügen sind über den Anspruch auf Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche (z. B. Wandlung, Minderung, Schadensersatz aus Gewährleistung bzw. aus positiver Vertragsverletzung oder Delikt für Folgeschäden aller Art. Schadensersatz wegen Unmöglichkeit, Verspätung, Fehlschlagens oder Nichtvornahme der Ersatzlieferung) ausgeschlossen.

Eine Haftung für Eigenschaftszusicherungen (§ 463 BGB) wird nur übernommen, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. In diesen Fällen beschränkt sich unsere Haftung ebenfalls darauf, eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, erfolgt dies nicht bzw. nicht rechtzeitig oder schlägt dies fehl, sind beide Parteien berechtigt, von dem Vertrag hinsichtlich der betreffenden Lieferungsgegenstände zurückzutreten und sind entsprechend vorstehendem Absatz alle über den Anspruch auf Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche ausgeschlossen.

Handelt es sich um teilbare Leistungen, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf den Teil der Lieferung, der von dem Mangel betroffen wird. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ohne Einfluss auf die in Nr. 7 geregelten Zahlungsverpflichtungen. Für die Verwendung aller gelieferten Artikel ist der Kunde allein verantwortlich.

9. Sämtliche von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung zustehender Forderungen – einschließlich von Wechselerfordernissen und von Dritten abgetretenen Forderungen – unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden untersagt. Eine Weiterveräußerung aufgrund eines Kauf-, Werk- oder sonstigen Vertrages, durch den der Erwerber das Eigentum bzw. ein Anwartschaftsrecht an unserer Ware erwirbt, ist widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässig, wenn uns soweit die aus der Veräußerung entstehende Forderung an uns abtretbar ist. Die Veräußerungsbefugnis erlischt in jedem Fall mit der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens. Im Fall einer Weiterveräußerung tritt der Kunde die sich daraus ergebende Forderung im Voraus in Höhe des Wertes unserer Lieferung an uns ab. Dies gilt auch für die Fälle, in denen nach den vorstehenden Beschränkungen eine Weiterveräußerung nicht zulässig war. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist auch nach der Abtretung widerruflich zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir sind ermächtigt, im Namen des Kunden den Drittschuldner von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen.

Wird unsere Ware mit anderen, Dritten gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Die Verwahrung hat unentgeltlich zu erfolgen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung das Alleineigentum an der entstehenden neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass uns der Kunde im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den damit verbundenen, vermischten oder vermengten anderen Sachen das Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Wir sind mit einer Weiterveräußerung unter den im vorstehenden Absatz geregelten Voraussetzungen, d. h. also unter dem Vorbehalt einer Abtretung der sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderung an uns in Höhe des Wertes unserer Lieferung einverstanden. Im einzelnen gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes entsprechend.

Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltsgut oder auf die uns abgetretenen Forderungen (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) anzuzeigen und den Dritten auf unsere Rechte hinzuweisen. Der Kunde räumt uns ausdrücklich das Recht ein, im Verzugsfall bzw. bei Vorliegen begründeter Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit das Vorbehaltsgut wieder an uns zu nehmen, ohne dass dafür eine gerichtliche Entscheidung erforderlich wäre und ohne dass in der Rücknahme ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen wäre. Letzteres gilt nur, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir sind nicht verpflichtet, vor der Rücknahme eine Nachfrist zu setzen.

Der Wert unserer Lieferung ist jeweils der in der Rechnung ausgewiesene Nettopreis ohne Skontoabzug.

10. Wir haften nur für vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Handeln der Organe bzw. leitenden Angestellten, das uns nachzuweisen ist, unter Ausschluss der Haftung für sonstige Erfüllungsgehilfen. Im übrigen werden Schadensersatzansprüche aus Verschulden den Vertragsverhandlungen, aus Delikt, aus positiver Vertragsverletzung oder aus der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten (z.B. Beratung bzw. Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten bzw. Wartungserfordernisse usw.) ausgeschlossen. Insbesondere für Beratungen haften wir nur wenn dafür ein besonderes Entgelt schriftlich vereinbart wurde.
11. Gerichtsstand für sämtliche, auch deliktsrechtliche Ansprüche, die aus der Geschäftsverbindung herrühren, ist München. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks.
12. Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Bestimmung(en) bzw. des Vertrages im übrigen nicht. Soweit gesetzlich zulässig gilt dann vielmehr einer der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung als vereinbart.